

Niederschrift –Öffentlicher Teil- zur Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Freitag, 26.02.2021

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 21:49 Uhr

Ort, Raum: Erasmus-Neustetter-Halle

Anwesend sind:

1. Bürgermeister

Schmitt, Roland

2. Bürgermeister

Friedrich, Klaus

3. Bürgermeister

Horak, Bernd

Mitglieder des Gemeinderates

Hauck, Petra

Och, Johannes

Schmitt, Thomas

Seger, Christopher

Distler, Eva-Maria, Dr.

Dürr, Helga

Hauck, Volker

Pohly, Josef

Riedl, Detlev

Scheckenbach, Bernhard

Schneider, Anke

Vogel-Weigel, Lena

Wohlfart, Monika

Wolf, Detlef

Verwaltung

Habersack, Markus

Nickel, Klaus

Ripperger, Stefan

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder des Gemeinderates

Geulich, Robert

Preisendörfer, Monika

Schuller-Hauck, Andrea

Siedler, Herbert, Dr.

TAGESORDNUNG:

A) ÖFFENTLICHER TEIL

- 1 Erlass der Haushaltssatzung des Haushaltsplanes der Gemeinde Rottendorf für das Haushaltsjahr 2021
Vorlage: FV/012/2021
- 2 Familienstützpunkt Rottendorf
Abschluss der Trägervereinbarung mit dem Landratsamt Würzburg und dem Caritasverband für Stadt und Landkreis Würzburg e.V.
Vorlage: GL/002/2021
- 3 4. Änderung des Bebauungsplans Würzburger Straße; Billigung des Entwurfs und Beschluss zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: BV/013/2021
- 4 Antrag auf Verlängerung des Vorbescheids; Gesamtnutzungskonzept "Gut Wöllried" auf dem Grundstück FlNr. 5566, Wöllrieder Hof 1
Vorlage: BV/016/2021
- 5 Antrag auf Einrichten einer Halteverbotszone „Am Bremig“
Vorlage: BB/001/2021
- 6 Antrag auf Einrichten eines Absoluten Halteverbotes in der „Theilheimer Straße“
Vorlage: BB/002/2021
- 7 Parkdauer auf den Kurzzeitparkplätzen in der Hofstraße
Vorlage: BB/003/2021
- 8 Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2016 - 2019 und der Kasse; Textziffer 6; Mietkautionen sollten in Höhe des rechtlich zulässigen Höchstbetrags vereinbart werden
Vorlage: FV/013/2021
- 9 Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2016 - 2019 und der Kasse; Textziffer 10b; Sonstige Feststellungen
Vorlage: FV/014/2021
- 10 Sonstiges
 - 10.1 Informationen für den Gemeinderat
 - 10.2 Fragen aus dem Gemeinderat
 - 10.3 Fragen aus der Bürgerschaft

Der Vorsitzende begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates sowie die erschienenen Zuhörer und Herrn Ammon von der Mainpost. Er stellt fest, dass für die Sitzung ordnungsgemäß, d. h. form- und fristgerecht geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatsstzung vom 21.01.2021 ohne Einwendungen.

1 Erlass der Haushaltssatzung des Haushaltsplanes der Gemeinde Rottendorf für das Haushaltsjahr 2021 Vorlage: FV/012/2021

Sachverhalt:

In mehreren Sitzungen des Ausschusses Hauptverwaltung und Finanzen wurde der Haushalt 2021 intensiv vorberaten. Der Haushaltsplan unterteilt sich in den Gesamtplan, die Einzelpläne des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes, den Stellenplan für die Beamten und Beschäftigten, sowie den Finanz- und Investitionsplan.

Der Gesamtplan schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit 34.010.000 Euro ab.

Der Verwaltungshaushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit 15.000.000 Euro und der Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 19.010.000 Euro ab.

Das Volumen des Gesamthaushalts liegt damit um 690.000 Euro = 1,99 v.H. unter dem Gesamtvolumen des Haushaltes 2020. Der Verwaltungshaushalt vermindert sich um 600.000 Euro = 3,85 v. H. Die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes sinken um 90.000 Euro = 0,47 v. H. gegenüber dem Vorjahr.

Die Einnahmen des Verwaltungshaushaltes setzen sich wie folgt zusammen:

Gewerbesteuer	4.500.000,00 €
Anteil an der Umsatzsteuer als Ersatz für Gewerbesteuer	1.122.300,00 €
Anteil Lohn- und Einkommensteuer	3.813.000,00 €
Benutzungs- und Verwaltungsgebühren	1.956.200,00 €
Grundsteuer A + B	628.000,00 €
Sonstige Einnahmen, Zuschüsse, Erstattungen Innere Verrechnungen, Abschreibungen usw.	2.980.500,00 €

Die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes gliedern sich wie folgt:

Kreisumlage	3.800.000,00 €
Personalkosten	3.042.400,00 €
Gewerbesteuerumlage	540.000,00 €
Sachlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	3.741.400,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse	2.165.800,00 €
Zuführung zum Vermögenshaushalt	1.669.300,00 €

Den Schwerpunkt der Ausgaben im Vermögenshaushalt bilden folgende Maßnahmen:

1. Erneuerung der Hauptstraße	950.000,00 €
2. Erwerb von Grundstücken	500.000,00 €
3. Zweiter Hauptwasseranschluss	500.000,00 €
4. Baukosten Neubau Kindergarten	4.500.000,00 €
5. Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	974.300,00 €
6. Erschließung Baugebiet Sand	6.400.000,00 €
7. Digitales Klassenzimmer	140.000,00 €
8. Sanierung Bahnhofsgebäude	3.000.000,00 €
9. Erwerb Senioren-WG	800.000,00 €

Folgende Einnahmen sind im Vermögenshaushalt vorgesehen:

1. Entnahme Rücklage	2.939.500,00 €
2. Zuführung vom Verwaltungshaushalt	1.669.300,00 €
3. Verkauf von Grundstücken	10.004.000,00 €
4. Investitionszuschüsse	2.237.200,00 €
5. Erschließung, Kanal- Wasserbeitrag	2.160.000,00 €

Der 1. Bürgermeister Schmitt stellt den ersten Haushalt der Legislaturperiode vor. Er informiert die Gemeinderäte über die wichtigsten Zahlen des Haushaltes und darüber, dass das Gesamtvolumen des Haushaltes 2021 um 690.000 €, also 1,99 v.H. unter dem Gesamtvolumen des Jahres 2020 liegt.

Die Gewerbesteuereinnahmen im Jahr 2021 werden auf 4,5 Mio. € veranschlagt. Das ist weniger als in den Vorjahren, aber immer noch eine stolze Summe. Das zweite große Standbein der Gemeinde ist die Einkommenssteuerbeteiligung, welche eine der konstantesten Steuereinnahmen ist. Diese stieg in den letzten Jahren kontinuierlich an und wird für 2021 mit 3,81 Mio. € veranschlagt.

Die hohen Einnahmen führen aber auch zu hohen Ausgaben, d.h. Umlagen. Konkret bedeutet dies eine Kreisumlage von 3,8 Mio. €. Somit ist die Kreisumlage vor den Personalausgaben der größte Einzelausgabeposten im Verwaltungshaushalt.

Trotz der Ausgaben an den Landkreis ist es jedoch dennoch möglich, dem Vermögenshaushalt ca. 1,7 Mio. € zuzuführen.

Im Jahr 2021 sollen wieder diverse Großprojekte angegangen werden. Die derzeitige finanzielle Lage ermöglicht es uns, für viele Eventualitäten entsprechende Mittel bereit zu stellen. Auch der Verwaltung ist durchaus bewusst, dass die eingeplanten Mittel für die unterschiedlichsten Projekte wohl nicht alle in diesem Haushaltsjahr umzusetzen sind.

zugestimmt.

c) Dem Stellenplan (als Anlage dem Haushaltsplan beigefügt) wird zugestimmt.

d)

Den Budgetierungsplänen für die Sing- und Musikschule, der Volksschule sowie den einzelnen Budgets für den Bauhof wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

2 Familienstützpunkt Rottendorf Abschluss der Trägervereinbarung mit dem Landratsamt Würzburg und dem Caritasverband für Stadt und Landkreis Würzburg e.V. Vorlage: GL/002/2021

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 16.01.2020 wurden die Aufgaben von Familienstützpunkten im Landkreis Würzburg durch Herrn Rostek, den Fachbereichsleiter im Amt für Jugend und Familie am Landratsamt Würzburg, vorgestellt. Der Gemeinderat hat daraufhin beschlossen, dass die Einrichtung eines Familienstützpunktes in Rottendorf eine notwendige Aufgabe ist. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Umsetzung hinsichtlich Kosten, Personal, Räume, Fördermöglichkeiten etc. auszuloten. Dies hat die Verwaltung getan.

Hinsichtlich der Kosten verweisen wir auf die Regelung der Sachausgaben – Gemeindeanteil auf Grundlage der Vereinbarung vom 07.01.2021. Demnach übernimmt der Landkreis die Personalkosten. Die Caritas ist bereit, das Personal zu stellen. Es wird eine sozialpädagogische Fachkraft oder Erzieherin in Teilzeit mit 10 Wochenstunden vorgeschlagen. Sachkosten wie Büroausstattung, Büroraum, laufender Bürobetrieb gehen zu Lasten der Gemeinde. Für den Familienstützpunkt können die Räume im Haus der Begegnung genutzt werden. Die Förderung über den Landkreis Würzburg ist beantragt. Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Würzburg hat am 30.10.2020 die Einrichtung eines Familienstützpunktes in Rottendorf beschlossen. Die Mittel sind im Jugendhilfehaushalt eingeplant, formell müssen Sie aber noch durch die Haushaltsberatungen des Kreistags. Für den 01.03.2021 ist der Haushaltsbeschluss des Kreistags vorgesehen. Wenn die Stellenbesetzung zeitnah nach den Beschlüssen erfolgen kann, könnte der Familienstützpunkt frühestens im April bzw. Mai 2021 starten.

Der beiliegende Vereinbarungsentwurf wurde auch bereits mit den Gemeinden Giebelstadt, Kürnach, Ochsenfurt und Waldbüttelbrunn abgeschlossen. Die Befristung bis Jahresende 2022 ergibt sich aus der Laufzeit des Doppelhaushalts des Freistaates Bayern. Es ist jedoch ausgesprochenes Ziel der Bayerischen Staatsregierung und des Ministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, die Förderung des Familienstützpunktes dauerhaft zu gewährleisten.

Der Gemeinderat folgt der Empfehlung von Bürgermeister, Verwaltung und Bildungsachse Rottendorf und fasst folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vereinbarungsentwurf mit Landkreis Würzburg, Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V. und der Gemeinde Rottendorf zu. Der Vereinbarungsentwurf, der dieser Niederschrift beigefügt ist, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

3 4. Änderung des Bebauungsplans Würzburger Straße; Billigung des Entwurfs und Beschluss zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB Vorlage: BV/013/2021

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rottendorf hat in seiner Sitzung vom 10.12.2020 beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplans „Würzburger Straße“ aufzustellen. Die 4. Änderung des Bebauungsplans „Würzburger Straße“ soll gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend, d.h. es kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abgesehen werden, der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Öffentliche Auslegung durchgeführt werden, den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Trägerbeteiligung durchgeführt werden und es kann von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen werden. Darüber hinaus gelten, da eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20 000 Quadratmetern festgesetzt wird, Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Es ist folglich kein Grünordnungsplan erforderlich.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit konnte sich im Internet über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich bis zum 05.02.2021 zur Planung äußern. Es sind bei der Gemeinde Rottendorf keine Stellungnahmen zur 4. Änderung des Bebauungsplans „Würzburger Straße“ eingegangen.

Der vorliegende Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans „Würzburger Straße“ enthält eine Überarbeitung der Baugrenze. Die Baugrenze wurde der im Bebauungsplan „Würzburger Straße“ festgesetzten Baugrenze angepasst, um keine Einschränkung der Bebauungsmöglichkeiten zum derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan zu erzeugen. Dies war insbesondere aufgrund der zukünftigen Entwicklung des Grundstücks FlNr. 2560/6, Würzburger Straße 26 erforderlich.

Der Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans „Würzburger Straße“ und der Entwurf der Begründung werden in der Fassung vom 04.02.2021 gebilligt.
2. Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans „Würzburger Straße“ und der Entwurf der Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

4 Antrag auf Verlängerung des Vorbescheids; Gesamtnutzungskonzept "Gut Wöllried" auf dem Grundstück FlNr. 5566, Wöllrieder Hof 1 Vorlage: BV/016/2021

Sachverhalt:

Dem Antrag auf Vorbescheid hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10.12.2015 das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Der Vorbescheid wurde vom Landratsamt Würzburg am 15.03.2016 erlassen.

Das Landratsamt Würzburg hat wie folgt entschieden:

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen stehen den geplanten Nutzungen keine bauplanungsrechtlichen Hindernisse entgegen.

Die Geltungsdauer des Vorbescheids wurde vom Landratsamt Würzburg nach positivem Beschluss des Gemeinderats vom 14.02.2019 am 21.12.2020 rückwirkend zum 15.03.2019 bis zum 14.03.2021 verlängert.

Auf Nachfrage aus dem Gemeinderat bestätigt Bürgermeister Roland Schmitt, dass es sich um das genehmigte Nutzungskonzept aus dem Jahr 2015 handelt.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt seine Zustimmung zur Verlängerung der Geltungsdauer des oben genannten Vorbescheids um weitere zwei Jahre.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**5 Antrag auf Einrichten einer Halteverbotszone „Am Bremig“
Vorlage: BB/001/2021**

Sachverhalt:

Es kam eine Anregung, dass in der Straße „Am Bremig“ ein eingeschränktes Halteverbot (VZ-286) mit dem Vermerk „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ angebracht werden sollte. Es wurde festgestellt, dass die Sicht in Richtung Am Bremig/Frankenstraße von der Straße „Am Sand“ kommend durch parkende PKWs sehr eingeschränkt ist. Da gerade auf dem ersten Parkplatz und dahinter meist große PKWs stehen, ist die Sicht in die Kreuzung oft nicht möglich. Die Parkplätze wurden eingezeichnet, um die Geschwindigkeit des Verkehrs besonders im Bereich des Kindergartens zu reduzieren. Die aktuelle Situation gestattet es jedoch auch vor oder hinter den eingezeichneten Parkflächen zu parken, was die genannten Sichtprobleme verursacht und hierdurch eine Gefahr darstellt.

Bei einer Ortseinsicht am 14.01.2021 wurde die Situation geprüft und es wurde von der Polizeiinspektion Würzburg-Land vorgeschlagen, in der Straße „Am Bremig“ eine Halteverbotszone mit dem Vermerk „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ einzurichten. Dies verhindert, dass zu breite und zu lange Fahrzeuge auf den Parkplätzen parken und dass hinter den Parkplätzen Fahrzeuge parken. Dieses beginnt bereits vor dem ersten Parkplatz in der Straße „Am Bremig“ (Kreuzung „Am Sand“) auf der nördlichen Seite mit dem Verkehrszeichen „Halteverbotszone“ (VZ-290.1) und dem Vermerk „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“. Das Gegenstück (VZ-290.2) wird an der Kreuzung „Am Bremig“/Frankenstraße ebenfalls auf der südlichen Seite von der Frankenstraße kommend angebracht.

Nach eingehender Diskussion und Erklärung durch Bürgermeister Roland Schmitt fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Halteverbotszone (VZ-290.1) an der Nordseite der Straße „Am Bremig“ von der Hofstraße bis zur Frankenstraße angeordnet wird. Auf der Südseite der Straße „Am Bremig“ wird von der Frankenstraße bis zur Hofstraße ebenfalls eine solche Halteverbotszone eingerichtet. Das Parken in gekennzeichneten Flächen wird jedoch für Pkw erlaubt. Die für das Parken vorgesehenen Flächen werden wie im beiliegenden Plan ersichtlich auf der Fahrbahnfläche eingezeichnet und eine entsprechende Beschilderung vorgenommen. Es wird zudem der Zusatzvermerk „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ angebracht.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**6 Antrag auf Einrichten eines Absoluten Halteverbotes in der „Theilheimer Straße“
Vorlage: BB/002/2021**

Sachverhalt:

Der Gemeinde Rottendorf wurde zugetragen, dass die Verkehrssituation in der Theilheimer Straße Kreuzung Wielandstraße aufgrund der dort parkenden Fahrzeuge sehr gefährlich sei. Durch die auf der rechten Straßenseite der Theilheimer Straße parkenden Fahrzeuge ist man als Fahrer von der Würzburger Straße kommend, gezwungen auf die gegenüberliegende Fahrbahn zu fahren, um den Kreuzungsbereich zur Wielandstraße zu passieren. Bei Gegenverkehr ist die Situation noch gravierender, ebenso wenn sich

zudem noch ein Fahrzeug aus der Wielandstraße auf die Theilheimer Straße heraustasten möchte. Durch die auf der Gegenfahrbahn fahrenden Fahrzeuge kommt es häufig zu gefährlichen Verkehrssituationen, weshalb die dortige Situation bei einer Ortseinsicht mit der Polizeiinspektion Würzburg-Land am 14.01.2021 begutachtet wurde.

Bei dieser wurde erörtert, dass das Einrichten eines Absoluten Halteverbotes (VZ-283,) im Kreuzungsbereich der Theilheimer Straße, die Situation entschärfen kann. Dieses soll durch eine Grenzmarkierung „Zick-Zack-Linie“ in der Wielandstraße (Kreuzung Theilheimer Straße) unterstützt werden.

Der Gemeinderat schließt sich der Empfehlung von Polizei und Verwaltung an und fasst folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, in der Theilheimer Straße ein Absolutes Halteverbot (VZ-283) im Kreuzungsbereich anzubringen. Es werden außerdem circa 10 Meter der Wielandstraße zur Kreuzung Theilheimer Straße mit einer Grenzmarkierung „Zick-Zack-Linie“ versehen, um die Verkehrssituation zu entschärfen und eine höhere Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

7 Parkdauer auf den Kurzzeitparkplätzen in der Hofstraße Vorlage: BB/003/2021

Sachverhalt:

Der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss hat angemerkt, dass die Parkzeit auf den Kurzzeitparkplätzen in der Hofstraße, vor dem Anwesen Hofstraße 4, immer noch auf eine halbe Stunde beschränkt ist. Die Beschränkung ist damals auf Grund der Bauphase der Wohn- und Geschäftshäuser in der Würzburger Straße entstanden. Um die Parkplatzrotation weiterhin zu gewährleisten schlägt die Verwaltung deshalb vor, die Parkdauer in Anlehnung an die Parkbeschränkung am Kirchplatz, sowie gegenüber Huong Que auf 2 Stunden zu verlängern. Dieser Vorschlag findet beim Gemeinderat nicht die ungeteilte Zustimmung. Es werden auch Stimmen laut, die die Parkdauer bei 30 Minuten belassen wollen. Der Vorsitzende stellt daher zunächst den weitergehenden Antrag, die Parkdauer auf 2 Stunden zu erhöhen, zur Abstimmung. Anschließend wird noch über den Antrag, die Parkdauer bei 30 Minuten zu belassen, abgestimmt.

Beschluss 1:

Die Parkdauer der zwei Kurzzeitparkplätze vor dem Anwesen „Hofstraße 4“ wird auf 2 Stunden erhöht.

Beschluss 2:

Die Parkdauer der zwei Kurzzeitparkplätze vor dem Anwesen „Hofstraße 4“ wird bei 30 Minuten belassen.

Abstimmungsergebnis:

Beschluss 1:	5:12	Der Antrag ist damit abgelehnt.
Beschluss 2:	12:5	Der Antrag ist damit angenommen.

8 Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2016 - 2019 und der Kasse; Textziffer 6; Mietkautionen sollten in Höhe des rechtlich zulässigen Höchstbetrags vereinbart werden Vorlage: FV/013/2021

Sachverhalt:

Bei Durchsicht der Wohnraummietverträge der gemeindlichen Wohnungen in der Estenfelder Straße wurde festgestellt, dass die Gemeinde keine Mietkautionen vereinbart hatte.

Der Vermieter kann vom Mieter für die Erfüllung seiner Pflichten eine Sicherheit verlangen. Diese Sicherheit (Kautions) darf höchstens das Dreifache der auf einen Monat entfallenden Miete ohne die als Pauschale oder als Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten nach § 551 BGB betragen. Die Kautions ist dazu bestimmt, Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter aus Schäden an der Wohnung oder unterlassenen

Schönheitsreparaturen sowie Zahlungsansprüche aller Art, die sich aus dem Mietverhältnis ergeben (Miete, Betriebskosten, Nutzungsentschädigung, Schadensersatzansprüche) zu sichern (vgl. Blank/Börstinghaus/Blank, Miete, 5. Auflage 2017, RdNrn. 1 bis 4 zu § 551 BGB).

Die Gemeinde sollte bei künftigen Mietverträgen zur Sicherung ihrer Ansprüche stets die höchstmögliche Kautions verlangen.

Im Rahmen der Diskussion wird erörtert, dass die Zahlung einer Kautions in dieser Höhe für viele eine Belastung darstellen dürfte. Die Gemeinde soll günstigen Wohnraum zur Verfügung stellen und daher sollten nicht drei sondern nur eine oder zwei Monatsmieten als Kautions verlangt werden. Man sollte auch Ratenzahlungen bei der Kautions ermöglichen.

Beschluss:

- a) Bei künftigen Neuvermietungen werden drei Monatsmieten als Kautions verlangt.
- b) Bei künftigen Neuvermietungen werden zwei Monatsmieten als Kautions verlangt.
- c) Bei künftigen Neuvermietungen wird eine Monatsmiete als Kautions verlangt.

Abstimmungsergebnis:

- a) 0:17 und damit abgelehnt
- b) 2:15 und damit abgelehnt
- c) 15:2 und damit angenommen

9 Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2016 - 2019 und der Kasse; Textziffer 10b; Sonstige Feststellungen

Vorlage: FV/014/2021

Sachverhalt:

In der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wurden – wie auch in den Berichtsjahren – die Hebesätze für die Grundsteuern A und B mit 260 % bzw. 275 % festgesetzt. Im Rahmen des Finanzausgleichs werden der Gemeinde als Steuerkraftzahl bei den Grundsteuern A und B die Grundbeträge mit jeweils 310 % (Nivellierungshebesätze) angesetzt. (vgl. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 FAG). Damit wird der Gemeinde beim Finanzausgleich eine Steuerkraft angerechnet, die aus den tatsächlichen Einnahmen nicht erreicht wird. Es wird empfohlen, die Hebesätze zu überprüfen. Bei einer Änderung der Hebesätze wäre § 25 Abs. 3 GrStG zu beachten.

Der Ausschuss Hauptverwaltung und Finanzen hat in seiner Sitzung am 30.11.2020 eine Anpassung der Grundsteuern auf den Hebesatz von 310 % für das Haushaltsjahr 2021 abgelehnt. Die Anpassung der Grundsteuern soll im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 erneut behandelt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der o.g. Textziffer Kenntnis. Die Anpassung der Grundsteuerhebesätze soll im Rahmen der Haushaltsberatung für das Jahr 2022 erneut im Ausschuss Hauptverwaltung und Finanzen behandelt werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

10 Sonstiges

10.1 Informationen für den Gemeinderat

- Die jährliche Holzversteigerung fand in diesem Jahr nicht vor Ort im Wald statt, sondern sie wurde mit schriftlichen Geboten durchgeführt. Alle Lose konnten vergeben werden.

- Die in der letzten Sitzung angesprochenen Rodungen im Waldstück Grasholz sind entsprechend den Vorgaben des Jahresbetriebsplans erfolgt. Das dort noch lagernde Holz aus dem Vorjahr wird jetzt mit dem neuen Holzeinschlag abtransportiert und verkauft.
- Für die Grundschule wurden 19 CO2-Warner beschafft. Jetzt sollen noch 3 Luftreiniger angeschafft werden.
- Das Bayerische Kabinett hat mitgeteilt, dass Träger von KITAS und Mittagsbetreuungen in Schulen die Elternbeiträge für Januar und Februar 2021 pauschal erstattet bekommen.
- Als ÖPNV-Beauftragte haben wir Frau Lena Fiedler aus der Verwaltung an das APG gemeldet.
- Bereits jetzt als Vorankündigung teilt Bürgermeister Roland Schmitt mit, dass die Gemeinderatssitzung im September 2021 nicht am Freitag, 24.09. sondern bereits am Donnerstag, 23.09.2021 stattfindet. Grund ist die Jubiläumsfeier des TSV Rottendorf.
- Eine weitere Information aus dem Bayerischen Kabinett besagt, dass in Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100 ab dem 01.03.2021 in Musikschulen wieder Einzelunterricht in Präsenz möglich ist.
- Die Personalratswahlen bei der Gemeinde Rottendorf finden am Dienstag, dem 11.05.2021 statt.

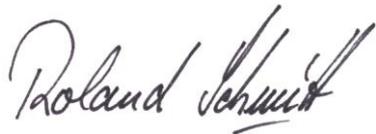
10.2 Fragen aus dem Gemeinderat

- Es wird gefragt, warum die Fläche unter der Photovoltaikanlage an der Autobahn nicht begrünt wird. Der Gemeinderat hat bezüglich des Projekts einen anderen Beschluss gefasst. Bürgermeister Roland Schmitt sagt eine Prüfung des Falls zu und wird dem Gemeinderat wieder berichten.
- Es wird gefragt, ob sich hinsichtlich des Parkens von Großfahrzeugen am Gewerbegebiet Reißbach eine Verbesserung ergeben hat. Der Vorsitzende verneint dies und sagt, wir werden weiter an der Sache arbeiten.
- Wie lange die Baustelle in der Hofstraße (Grabenöffnung im öffentlichen Bereich) noch dauert, wird gefragt. Bürgermeister Roland Schmitt wird sich erkundigen und dem Gemeinderat berichten, wie lange die verkehrsrechtliche Anordnung besteht.
- Wann die Stelle der Bibliotheksleitung in der Bücherei im Wasserschloss als Nachfolgerin von Frau Gruber neu besetzt wird, wird von Seiten des Gemeinderates gefragt. Der Vorsitzende berichtet, dass wir in dieser Sitzung heute den Haushalts- und Stellenplan für 2021 beschließen und über die Neubesetzung der Stelle in der nächsten Sitzung beraten wollen.
- Es wird gefragt, ob es eine Information des Gemeinderates über die neue Abstandsflächenregelung der Bayerischen Bauordnung geben wird und ob Bürgermeister und Verwaltung gedenken dem Gemeinderat vorzuschlagen, eine entsprechende Satzung zu erlassen. Bürgermeister Roland Schmitt berichtet, dass es in einer der nächsten Bauausschusssitzungen Informationen zum neuen Abstandsflächenrecht von Seiten der Verwaltung geben wird; dies ist in Planung. Hinsichtlich des Erlassens einer Satzung will man sorgfältig die Vor- und Nachteile abwägen und auch die Auswirkungen des neuen Rechts in der Praxis abwarten. Erst dann soll der Gemeinderat entscheiden, ob eine Satzung erlassen werden soll.

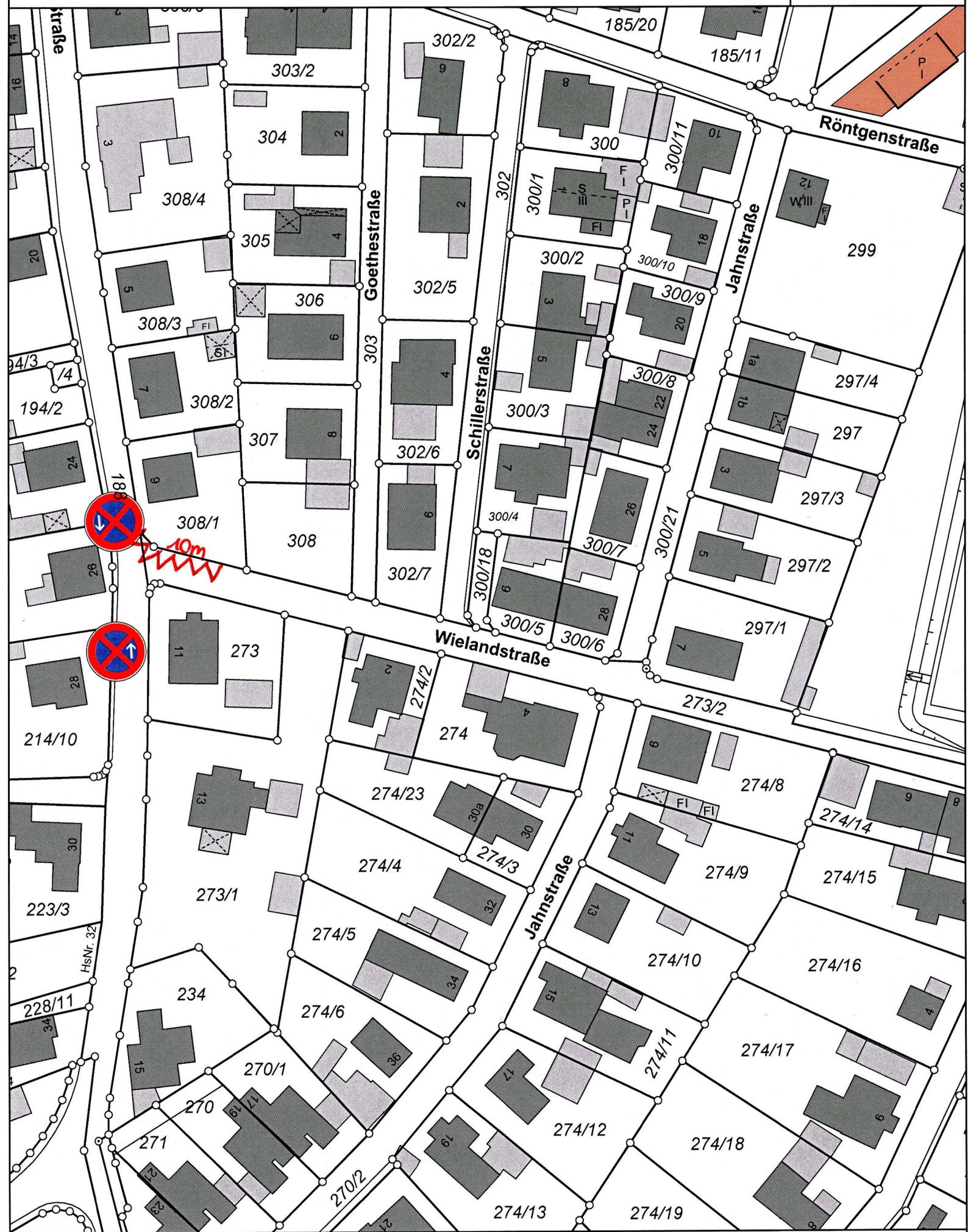
10.3 Fragen aus der Bürgerschaft

- Auch ein Bürger fragt, wie lange die Baustelle in der Hofstraße noch andauern wird. Die Tiefbauarbeiten sind doch abgeschlossen. Die Gemeinde sollte die Verzögerungen nicht länger hinnehmen sondern nachfragen. Der Vorsitzende antwortet, dass er genau dies machen werde.
- Es wird nach den Erlösen aus der diesjährigen Holzversteigerung gefragt. Bürgermeister Roland Schmitt sagt, dass er auf diese Frage jetzt nicht vorbereitet ist. Er wird sich aber erkundigen und diese Information dann in einer der nächsten Sitzungen bekanntgeben.

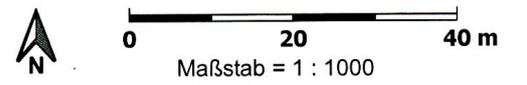
Der Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roland Schmitt', written in a cursive style.

Roland Schmitt, 1. Bürgermeister



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
 Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
 ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



Familienstützpunkte im Landkreis Würzburg

Vereinbarung

zwischen

Landkreis Würzburg

vertreten durch den Landrat Thomas Eberth
im Folgenden „Landkreis“ genannt

und

Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V.

vertreten durch xxxx
im folgenden „CV“ genannt

und

Gemeinde Rottendorf

vertreten durch Herrn Bürgermeister Roland Schmitt



§ 1 Gegenstand

Der Landkreis Würzburg beteiligt sich am Förderprogramm für Familienstützpunkte des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen auf Grundlage der Richtlinien vom 11. Oktober 2016, Az. II2/6532.07-1/22.

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden Rechte und Pflichten zwischen Landkreis, beteiligten Gemeinden, Trägern und Familienstützpunkten geregelt.

Familienstützpunkte sind Anlauf- und Kontaktstellen, die konkrete Angebote der Eltern- und Familienbildung gem. § 16 SGB VIII in einer Kommune selbst vorhalten oder mit anderen Einrichtungen erbringen. Sie richten sich an alle Familien und entwickeln für die unterschiedlichen Bedürfnisse nach Alter des Kindes und der Familiensituation geeignete, passgenaue Angebote. Hierzu wird ein sozialräumliches Netzwerk aufgebaut und gepflegt.

Das Konzept „Familienstützpunkt Landkreis Würzburg“ vom 09.05.2011 und deren Fortschreibungen von 12.2012, 06.2016 und 08.2019 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2 Inhaltliche Arbeit des Familienstützpunktes Rottendorf

Die inhaltliche Arbeit richtet sich nach den vom Ministerium festgelegten Qualitätsstandards wie in den Richtlinien sowie im Konzept Familienstützpunkte im Landkreis Würzburg dargestellt.

Im Besonderen werden hinsichtlich der Vereinbarung mit den beteiligten Gemeinden folgende Aspekte besonders erwähnt:

Steuerungs- und inhaltliche Gesamtverantwortung liegt beim Amt für Jugend und Familie.

Personal

Die inhaltliche Arbeit am Familienstützpunkt wird durch den Träger CV mit einer pädagogischen Fachkraft¹ geleistet.

Dienst- und Fachaufsicht:

Der Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII gewährleistet die Dienst- und Fachaufsicht.

Räumliche Ausstattung

Dem Familienstützpunkt stehen Räume für Büro mit Präsenzzeiten sowie für Veranstaltungen im Haus der Begegnung Rottendorf zur Verfügung.

Darüber hinaus wird ermöglicht, weitere Räume für Veranstaltungen bei Bedarf nutzen zu können.

§ 3 Finanzierung und Leistungen

Die Finanzierung der Familienstützpunkte im Landkreis Würzburg teilen sich Freistaat, Landkreis und Gemeinde:

Staatliche Förderung

Der Landkreis erhält eine staatliche Förderung auf Grundlage der jeweiligen Geburtenzahl. Diese beträgt zurzeit 30 € je im Vorvorjahr geborenem Kind. Die staatlichen Mittel werden zur Finanzierung der Projektkoordination verwendet.

Kommunale Förderung Landkreis

Der Landkreis fördert auf Grundlage des § 16 SGB VIII:

- Personalkosten im Umfang von 10 Wochenstunden
- Planung und Durchführung von konkreten Veranstaltungen der Familienbildung im Rahmen der im Jugendhilfehaushalt zur Verfügung stehenden Mittel (zurzeit je 1.500 €/Jahr pro Familienstützpunkt; Veranstaltungen mit besonderem Charakter, z.B. überörtliche Kooperationen, Großveranstaltungen können nach vorheriger Absprache gesondert finanziert werden).
- Der Träger CV erhält auf Grundlage einer vorherigen Kostenkalkulation die entsprechende Erstattung halbjährlich durch den Landkreis. Nach Abschluss

¹ Fachkraft lt. Förderrichtlinien des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

des Kalenderjahres erfolgt bis spätestens 31.03. eine Jahresabrechnung in Form eines rechnerischen Verwendungsnachweises.

Kommunale Förderung der Gemeinde

Die Gemeinde trägt die Raum- und Sachkosten:

- Büroraum (z.B. Miete, Nebenkosten)
- Büroausstattung (Mobiliar)
- laufender Bürobetrieb
- Kommunikationsausstattung (z.B. EDV, Mobiltelefon)
- Fahrtkosten
- Mitwirkung in der Steuerungsgruppe
- Örtliche Veranstaltungen und Leistungen für Familien, die keine Aufgabe i.S.d. § 16 SGB VII darstellen

Weitere Aufgaben und Leistungen

Landkreis Würzburg, Amt für Jugend und Familie:

- Steuerungs- und Gesamtverantwortung
- Koordinierung, fachliche Begleitung und Beratung durch die Fachstelle Familienbildung im Amt für Jugend und Familie
- Austausch- und Netzwerkstrukturen zur fachlichen Weiterentwicklung auf regionaler, Landkreis- und interkommunaler Ebene (mit der Stadt Würzburg)
- Fortbildungen der Fachkräfte bei pädagogischen Inhalten
- Übergeordnete Öffentlichkeitsarbeit
- Sachbearbeitung auf Grundlage der Förderrichtlinien des Freistaates
- Berichterstattung

Gemeinde:

- Unterstützung bei der Nutzung örtlicher Infrastruktur (z.B. Räume für Veranstaltungen)
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Gemeindeblatt, Internetauftritt der Gemeinde)
- Mitwirkung in der Steuerungsgruppe
- Fortbildungen der Fachkräfte bei nicht-pädagogischen Inhalten

§ 4 Qualitätssicherung

Der Familienstützpunkt legt jeweils Ende Januar einen Sachbericht über das Vorjahr nach dem vorgegebenen Raster des Bay. Staatsministeriums und des Amtes für Jugend und Familie vor.

Darüber hinaus nehmen die Fachkräfte der Familienstützpunkte regelmäßig an den Steuerungssitzungen teil.

Der Familienstützpunkt bringt seine Erfahrungen und Erkenntnisse in die konzeptionelle Weiterentwicklung der Familienstützpunkte und des Gesamtkonzeptes Familienbildung im Landkreis Würzburg ein.

§ 5 Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am in Kraft und endet - ohne, dass es einer Kündigung bedarf – zum 31.12.2022.

Die staatliche Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie zur strukturellen Weiterentwicklung der Familienbildung bezogen auf ein Haushaltsjahr ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Förderung des Landkreises erfolgt unter dem Vorbehalt einer staatlichen Förderung und der im Jugendhilfehaushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

Grundsätzlich ist die Förderung unter vorgenanntem Vorbehalt auf Dauer angelegt.

Würzburg, der xxxxx

Landkreis Würzburg
Thomas Eberth, Landrat

Gemeinde Rottendorf
Roland Schmitt, Bürgermeister

Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V.
xxxxx